



STADT NORDHAUSEN  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Nordhausen, Postfach 10 08 63, 99726 Nordhausen

AfD-Fraktionsvorsitzender  
Herrn Jörg Prophet  
Am Hagenberg 2  
99734 Nordhausen

Datum: 28. Januar 2021  
Bereich: siehe oben  
Dienstgebäude: Rathaus, Markt 1  
Auskunft erteilt: Frau Köhler  
Telefon: 03631 696-235  
Telefax: 03631 696-87235  
E-Mail: [Beteiligungen@Nordhausen.de](mailto:Beteiligungen@Nordhausen.de)  
Ihre Zeichen:  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ihre Anfrage vom 5. Januar, ANF/0189/2021  
EEG-Umlage für E-Busse**

Sehr geehrter Herr Prophet,

am 5. Januar 2021 stellten Sie folgende schriftliche Anfrage zur EEG-Umlage für E-Busse:

1. *Hat die VBN bereits die Novellierung des EEG-Gesetzes festgehaltene Befreiung der E-Busse und der Straßenbahn von den EEG-Umlagen beantragt?*
2. *Wie wirkt sich das in Euro im Vergleich zu den Kosten im Jahr 2020 aus?*

Diese Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

zu 1.)

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) hat ihrem Energielieferanten die beiden Abnahmestellen (Elektromobilität Betriebshof und Ladepunkte Niedersachswerfen) als die, für die Begrenzung der EEG-Umlage in Frage kommenden Abnahmestellen, angezeigt.

Laut Verbandsinformation des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vom 18.01.2021 wird der Antrag bis zum 30.06. eines Jahres beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für das Folgejahr zu stellen sein. Beim BAFA konnten die VBN sowie der VDV noch keinen Ansprechpartner zum Thema ermitteln. Laut besagter Verbandsinformation werden „Nähere Hinweise zum Antragsverfahren voraussichtlich in den nächsten Monaten vom BAFA herausgegeben“.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem VDV wird demnach die Begrenzung der EEG-Umlage erstmals im Jahr 2022 zum Tragen kommen, falls es nicht noch für das Jahr 2021 eine Sonderregelung gibt.

Gemäß § 65 EEG 2021 erfolgt bei einer Schienenbahn die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie

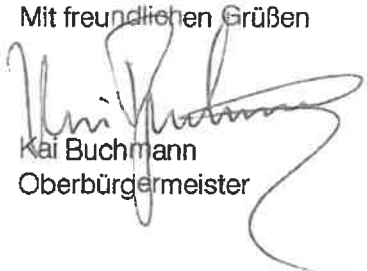
mindestens 2 Gigawattstunden betrug. Der Stromverbrauch der Straßenbahn im Jahr 2020 lag bei rund 1,4 Gigawattstunden. Somit liegt die VBN bei der Straßenbahn unter dem Schwellenwert und kann die Begrenzung nicht beantragen. Eine Vergünstigung erhält die VBN über § 9 Abs. 2 StromStG, wodurch sie vergünstigten Strom beziehen darf.

zu 2.)

Die EEG-Umlage zahlt die VBN seit 2000. Neu ist im EEG 2021, dass bei einem Schwellenwert von 100.000 kWh je Annahmestelle sich die Umlage für E-Busse reduziert. Der EEG-Umlageanteil ist in den letzten Jahren erhöht worden und liegt ab 01.01.2021 bei rund 6,5 Cent je kWh und somit niedriger als 2020 wo er bei 6,76 Cent lag. Für den Betriebshof prognostiziert die VBN eine Ersparnis von ca. 11 T€ p. a.. Davon müssen die Kosten für die „Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers“, welches im § 75 der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) gefordert wird, in Höhe von rund 3,5 T€ - 4 T€ abgezogen werden.

Der Standort Niedersachswerfen liegt gemäß aktueller Verbrauchsprognose knapp unter dem Schwellenwert von 100.000 kWh p.a..

Mit freundlichen Grüßen



Kai Buchmann  
Oberbürgermeister